



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 23/2009

Düsseldorf, den 3. September 2009

- Seite 2 Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Juli 2009
- Seite 3 Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Juli 2009
- Seite 4 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science - Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. August 2009
- Seite 6 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. August 2009
- Seite 9 Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. August 2009
- Seite 13 Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. August 2009

**Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem
Abschluss Master of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 07.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science vom 22. Juli 2005 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

§ 2 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2009 oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studienordnung vom 22. Juli 2005.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.05.2009.

Düsseldorf, den 07.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.07.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 22. Juli 2005 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

§ 2 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2009 oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studienordnung vom 22. Juli 2005.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.05.2009.

Düsseldorf, den 07.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science - Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 03.08.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science - Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. September 2005, zuletzt geändert am 18. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1.) § 4 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

2.) In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 HG“ durch die Worte § 65 Abs. 1 HG“ ersetzt.

3.) § 7 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Kreditpunkte für unbenotete Veranstaltungen werden vergeben, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Kreditpunkt-gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Master-Arbeit. Die Gesamtnote erhält eine Nachkommastelle. Alle weiteren Ziffern werden ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich wird ein Prädikat vergeben. Die Bezeichnungen lauten:

Bis 1,5: Sehr Gut

Von 1,6 bis 2,5: Gut

Von 2,6 bis 3,5: Befriedigend

Über 3,5: Ausreichend“

b) § 7 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Prüflinge erhalten für die Gesamtnote zusätzlich einen ECTS-Grad nach folgendem Schlüssel:

die besten 10%: ECTS-Grad A,

die nächsten 25%: ECTS-Grad B,

die nächsten 30%: ECTS-Grad C,

die nächsten 25%: ECTS-Grad D

die nächsten 10%: ECTS-Grad E

Als Bezugsgröße werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen der fünf vorangegangenen Jahre herangezogen.“

4.) § 8 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt.

„Die Abmeldung von einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.“

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 oder später erstmalig im Studiengang Master of Science - Biochemie eingeschrieben worden sind. Studierende, die bereits vorher im Studiengang Master of Science - Biochemie eingeschrieben waren, können auf Antrag die Masterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009

Düsseldorf, den 03.08.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.- Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 03.08.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1.) In § 10 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassungen:

„(2) Die Module umfassen jeweils inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.

(3) Die folgenden Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.

Modul	Kreditpunkte	Benotung	vorgesehenes Semester
Allgemeine und Anorganische Chemie	9	Ja	1
Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie	8	Nein	1
Allgemeine Biologie	8	Ja	1
Mathematik I	5	Ja	1
Mathematik II	5	Ja	2
Entwicklungsbiologie	5	Ja	2
Genetik	9	Ja	2
Rechtskunde	3	Nein	2
Organische Chemie	9	Nein	2
Praktikum der Organischen Chemie	8	Ja	3
Mikrobiologie	9	Ja	3
Physik	8	Ja	3
Tierphysiologie	7	Ja	3
Biochemie I	9	Ja	4
Aufbau der Materie	8	Ja	4
Thermodynamik und Kinetik	7	Ja	4
Physiologie und Biochemie der Pflanzen	9	Ja	4
Biochemie II	9	Ja	5
Grundlagen der Enzymtechnologie	8	Ja	5
Grundpraktikum der Enzymtechnologie	8	Nein	5

2.) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Abmeldung von einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen. Angemeldete Kandidaten, die die für die Prüfungsteilnahme erforderlichen Studienleistungen nicht rechtzeitig erbracht haben, gelten als abgemeldet. Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichtteilnahme teilt der Prüfer spätestens acht Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung dem Akademischen Prüfungsamt mit.“

3.) § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 2 bis 7.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Kreditpunkte für unbenotete Module werden vergeben, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.“

4.) § 13 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretisch oder experimentell ausgerichtete, wissenschaftliche Arbeit, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig eine eng abgegrenzte biochemische, biologische oder chemische Fragestellung selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen und in einer Diskussion vor Fachleuten zu denen mindestens ein Prüfer gehört, zu vertreten. Die Durchführung der Bachelor-Arbeit besteht aus folgenden Teilen: Informationssuche, Projektskizze, ggf. experimentelle Arbeiten, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Betreuer stellt sicher, dass die Vorgaben gemäß Absatz 1 erfüllt werden. Der Prüfling soll eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

5.) § 16 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Kreditpunkt-gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit. Bei der Gewichtung der Module „Allgemeine und Anorganische Chemie“, „Praktikum der Organischen Chemie“ und „Grundlagen der Enzymtechnologie“ werden die Kreditpunkte der jeweils inhaltlich zugehörigen Module „Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie“, „Organische Chemie“ bzw. „Grundpraktikum der Enzymtechnologie“ einbezogen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung erhält eine Nachkommastelle. Alle weiteren Ziffern werden ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich wird ein Prädikat vergeben. Die Bezeichnungen lauten:

Bis 1,5: Sehr Gut

Von 1,6 bis 2,5: Gut

Von 2,6 bis 3,5: Befriedigend

Über 3,5: Ausreichend

b) § 16 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Prüflinge erhalten zusätzlich einen ECTS-Grad nach folgendem Schlüssel:

die besten 10%: ECTS-Grad A,

die nächsten 25% ECTS-Grad B,

die nächsten 30% ECTS-Grad C,

die nächsten 25% ECTS-Grad D

die nächsten 10% ECTS-Grad E

Als Bezugsgröße werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen der fünf vorangegangenen Jahre herangezogen.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 oder später erstmalig im Bachelor-Studiengang Biochemie eingeschrieben worden sind. Studierende, die bereits vorher im Bachelor-Studiengang Biochemie eingeschrieben waren, können auf Antrag die Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 03.08.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.- Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht
an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.08.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW 2009, S. 308) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 2	Bewerbung	2
§ 3	Auswahlverfahren	3
§ 4	Zulassungsentscheidung	3
§ 5	Nachträgliche Zulassung.....	4
§ 6	Wiederholung	4
§ 7	Täuschung.....	4
§ 8	Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) [Generelle Voraussetzungen]

Zum Studiengang kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

- a) entweder ein juristisches Studium mit zumindest der Endnote „befriedigend“ in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung abgelegt hat

oder an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit absolviert, eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung mit herausragendem Erfolg abgelegt und insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben hat

- b) und danach eine fachlich einschlägige Berufserfahrung erworben hat.

Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) [Zulassung in Sonderfällen]

Bewerber oder Bewerberinnen mit berufsqualifizierendem Abschluss nach Ab-

satz 1, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

- wenn ihm/ihr der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder ein gleichwertiger akademischer Grad verliehen worden ist,
- wenn er/sie die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert hat,
- wenn er/sie aufgrund besonderer beruflicher Erfahrungen einen Interessenschwerpunkt auf dem Gebiet des Informationsrechts nachweisen kann oder
- wenn er/sie sonst die besondere fachliche Eignung für den Studiengang Informationsrecht nachweisen kann.

(3) [Sprachkenntnisse ausländischer Bewerber]

Wurde der berufsqualifizierende Abschluss nach Absatz 1 nicht im deutschsprachigen Raum erworben, muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um den Studiengang erfolgreich abschließen zu können. Ob die nachgewiesenen Sprachkenntnisse genügen, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) [Höchstanzahl der zuzulassenden Bewerber]

Es sollen höchstens 25 Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in einem besonderen Auswahlverfahren.

§ 2 Bewerbung

(1) [Berücksichtigung von Bewerbungen]

Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum jeweiligen Stichtag bei der Juristischen Fakultät, Zentrum für Informationsrecht, eingegangen sind.

(2) [Schriftliche Bewerbungen]

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten. Auf Verlangen sind die Originale vorzulegen.

(3) [Online-Bewerbung]

Wenn auf der Internetseite des Zentrums für Informationsrecht der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Abs. 2 auch diese. In diesem Fall sind die in Abs. 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) [Zulassungsentscheidung]

Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) [Zulassung nach Leistungsgesichtspunkten]

Eine Hälfte der Studienplätze (max. 12) werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den besten Ergebnissen in der ersten juristischen Staatsprüfung (erster Prüfung) oder in der zweiten juristischen Staatsprüfung vergeben. Dabei werden erste und zweite Staatsprüfung (Prüfung) als gleichwertig angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin beide Prüfungen abgelegt, wird das bessere Ergebnis berücksichtigt. Über die Bewertung von Studienabschlüssen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 lit. a) Var. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) [Zulassung nach fachlicher Eignung]

Die andere Hälfte der Studienplätze (max. 13) werden an Bewerber und Bewerberinnen mit besonderer fachspezifischer Eignung für den Studiengang vergeben. Als besondere fachspezifische Eignung sind dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- einschlägige Fachanwaltsausbildung, wobei zumindest der theoretische Teil erfolgreich abgeschlossen sein muss,
- informationsrechtlich ausgerichtete Tätigkeiten in Unternehmen, die auf den Märkten der Telekommunikation, des E-Commerce oder der Onlineinhalte operieren, oder in vergleichbar ausgerichteten Behörden, insbesondere als (Syndikus-)Anwalt, Abteilungsleiter oder in leitender Position,
- Nebentätigkeiten mit informationsrechtlichen Bezügen oder entsprechende Stagen während des Referendariats,
- erfolgreiche Teilnahme an informationsrechtlichen Seminaren oder einem entsprechenden Studienschwerpunkt.

Bei gleicher fachspezifischer Eignung entscheidet die bessere Staatsprüfung (Prüfung).

(4) [Vorrang der Leistungsgesichtspunkte]

Bewerber und Bewerberinnen, die bereits aufgrund ihres Ergebnisses in der Staatsprüfung (Prüfung) zugelassen werden, werden bei der Beurteilung gemäß Abs. 3 nicht mehr berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern und Bewerberinnen vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich er-

folgen. Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 5 Nachträgliche Zulassung

Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den angebotenen Studienplatz nicht an, kann der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu besetzt werden. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt nach den Kriterien des § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3. Welche Vorschrift anzuwenden ist, bestimmt sich danach, nach welchen Kriterien der oder die vorherige Bewerber oder Bewerberin ausgewählt wurde.

§ 6 Wiederholung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 erforderlich.

§ 7 Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluss eines Masters of Laws (LL.M. Informationsrecht) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.02.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.07.2009.

Düsseldorf, den 25.08.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht
an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.08.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW 2009, S. 308) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss	2
§ 2 Zulassung zum Studium	2
§ 3 Ziel des Studiengangs.....	2
§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss	2
II. Ablauf des Studiengangs.....	3
§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiengangs	3
§ 6 Dauer des Studiengangs	4
III. Prüfungsverfahren	4
§ 7 Studienabschluss, Verleihung des Mastergrades	4
§ 8 Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Prüfungsnoten	6
§ 11 Modulnoten	6
§ 12 Seminare	7
§ 13 Masterarbeit	7
§ 14 Teilnahmezertifikat	8
§ 15 Gesamtnote	9
§ 16 Prüfungsverfahren.....	10
§ 17 Kreditpunkte nach dem ECTS	10
§ 18 Masterurkunde	10
IV. Schlussbestimmungen.....	11
§ 19 Ungültigkeit und Entziehung	11
§ 20 Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) [Geltungsbereich]

Die Studien und Prüfungsordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Masterstudiengang Informationsrecht.

(2) [Studienabschluss]

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät dem/der Studierenden den akademischen Grad „Master of Laws (Informationsrecht)“ (LL.M. Informationsrecht).

(3) [Teilnahme an abgeschlossenen Kursteilen]

Studierende, die nur an einzelnen, inhaltlich abgeschlossenen Kursteilen des Studiengangs erfolgreich teilnehmen, erhalten ein Teilnahmezertifikat nach Maßgabe des § 14.

§ 2 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Masterstudiengang Informationsrecht regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Informationsrechts in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) [Errichtung]

Für Organisation und Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Informationsrecht“.

(2) [Zusammensetzung]

Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) [Bestellung, Amtszeit]

Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der habilitierten Mitglieder beträgt drei Jahre, die der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung

ist zulässig. Die Amtszeit des/der Stellvertreter/in endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.

(4) [Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung]

Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder, im Fall der Verhinderung, ihre jeweiligen Stellvertreter/innen anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder oder, soweit das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden keine Einwände hat, im Wege des Umlaufverfahrens. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [Kernkompetenzen, Delegation]

Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über den Beginn des Studiengangs, die Organisation des Lehrbetriebs, die Lehrveranstaltungsplanung sowie alle Anträge, die im Rahmen des Studiengangs gestellt werden. Der Ausschuss kann einzelne Entscheidungen und Befugnisse für zu bestimmende Regelfälle auf seine/n Vorsitzende/n übertragen; die Entscheidungskompetenz für Regelfälle kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nicht übertragbar sind Entscheidungen über Widersprüche.

(6) [Entscheidung in Eilfällen]

Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilentschlusses allein zu treffen; der Studien- und Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

(7) [Sitzungen]

Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Verschwiegenheit.

(8) [Beirat]

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Ausschuss benannt. Ein Beiratsmitglied ist zu benennen, wenn es von drei Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen wird.

II. Ablauf des Studiengangs

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

(1) [Inhalt]

Inhalt des Studiengangs sind die auf dem Gebiet des Informationsrechts relevanten Regeln des nationalen, europäischen und internationalen Informationsrechts. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) [Schwerpunktbereich]

Der/die Studierende wählt für den gesamten Studiengang einen Schwerpunktbereich. Schwerpunktbereiche sind

- IT-Recht,
- Medienrecht und
- Telekommunikationsrecht.

(3) [Module]

Der Studiengang gliedert sich in fünf Module. Diese sind ein interdisziplinäres Modul, drei den Schwerpunktbereichen entsprechende Fachmodule zum

- IT-Recht,
- Medienrecht und
- Telekommunikationsrecht,

sowie ein Seminar modul. Die Fachmodule bestehen aus Grundlagen- und Vertiefungsveranstaltungen. Schwerpunktmodul ist dasjenige Fachmodul, welches dem gewählten Schwerpunktbereich entspricht.

(4) [Lehrveranstaltungspläne]

Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Die Lehrveranstaltungspläne der Fachmodule weisen Grundlagen- und Vertiefungsveranstaltungen aus.

§ 6 Dauer des Studiengangs

Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester jeden Jahres begonnen. Es soll sich über zwei Semester erstrecken. Abweichend von Satz 2 kann das Studium alternativ in einem Zeitraum von höchstens vier Semestern abgeschlossen werden.

III. Prüfungsverfahren**§ 7 Studienabschluss, Verleihung des Mastergrades**

(1) [Voraussetzungen des erfolgreichen Studienabschlusses]

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird und die weiteren Studienleistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten erbracht sind.

(2) [Voraussetzungen der Verleihung des Mastergrades]

Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:

- ein ordnungsgemäßes Studium sowie
- die Erbringung von mindestens 60 Kreditpunkten

gemäß dieser Ordnung.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) [Modul- und Vertiefungsprüfungen]

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). Die Modulprüfung der Fachmodule umfasst die Grundlagenveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Vertiefungsveranstaltungen der Fachmodule werden im zeitlichen Zusammenhang mit den Modulprüfungen gesondert geprüft (Vertiefungsprüfung). Modul- und Vertiefungsprüfungen bestehen aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen. Die Modulprüfung des Seminarmoduls umfasst zwei häusliche Arbeiten sowie zwei Seminarreferate gemäß § 12 Abs. 1. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren.

(2) [Erfolgreicher Abschluss der Module]

Jedes Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden:

- Das interdisziplinäre Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden belegt und die anschließende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurden.
- Ein Fachmodul, welches nicht dem gewählten Schwerpunktbereich entspricht (Grundlagenmodul), ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Grundlagenveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden belegt und die anschließende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurden.
- Das Fachmodul, welches dem gewählten Schwerpunktbereich entspricht (Schwerpunktmodul), ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Veranstaltungen des Moduls belegt sowie die anschließende Modul- und die Vertiefungsprüfung erfolgreich absolviert wurden.
- Das Seminarmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenanzahl von mindestens vier Semesterwochenstunden belegt und die anschließende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurden.

(3) [Wiederholung von Prüfungsleistungen]

Eine nicht bestandene oder unentschuldig versäumte Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Studiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Studiengang anerkannt werden, wenn sie mit dessen Anforderungen inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

§ 10 Prüfungsnoten

(1) [Einzelnoten]¹

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- eine besonders hervorragende Leistung mit sehr gut (16 - 18 Punkte)
- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung mit gut (13 - 15 Punkte)
- eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung mit vollbefriedigend (10 - 12 Punkte)
- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht mit befriedigend (7 - 9 Punkte)
- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht mit ausreichend (4 - 6 Punkte)
- eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung mit mangelhaft (1 - 3 Punkte)
- eine völlig unbrauchbare Leistung mit „ungenügend“ (0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) [Errechnung der Gesamtnote zusammengefasster Prüfungsleistungen]

Werden einzelne Prüfungsleistungen zu einer Gesamtprüfung zusammengefasst, ist die Note der Gesamtprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen zu errechnen. Soweit durch die Berechnung von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen entstehen, werden nur die ersten zwei Dezimalstellen berücksichtigt, etwaige weitere fallen ohne Rundung weg.

(3) [Bestehen einer Prüfung]

Eine Prüfung ist bestanden, wenn eine Punktzahl von 4,00 oder höher erreicht worden ist.

§ 11 Modulnoten

(1) [Interdisziplinäres Modul und Grundlagenmodule]

Die Modulnote des interdisziplinären Moduls und der Grundlagenmodule ist entsprechend § 10 Abs. 2 aus den Einzelleistungen zu errechnen; bei einer zusammengefassten Modulprüfung entspricht sie der Note der Gesamtprüfung.

(2) [Schwerpunktmodul]

Die Modulnote des Schwerpunktmoduls ist entsprechend § 10 Abs. 2 aus der Modul- und der Vertiefungsprüfung zu errechnen mit der Maßgabe, dass der sich aus der Addition der Punktzahlen ergebende Wert durch die Anzahl der einzelnen Teilleistungen (Fächer) geteilt wird.

¹ Entspricht § 17 Abs. 1 JAG NW in der Fassung vom 11.03.2003.

(3) [Seminarmodul]

Die Modulnote des Seminarmoduls ist entsprechend § 10 Abs. 2 aus den Noten der einzelnen Seminare zu errechnen. Hat der oder die Studierende mehr als zwei Seminare abgelegt, so werden für die Berechnung der Modulnote die beiden besten Noten herangezogen.

§ 12 Seminare

(1) [Allgemeines]

In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen werden müssen. Den näheren Ablauf regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) [Wiederholung]

Bei Wiederholung ist das Modul insgesamt erneut zu absolvieren, eine Anrechnung früherer Leistungen erfolgt nicht.

§ 13 Masterarbeit

(1) [Allgemeines]

Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des/der Studierenden von dem/der Betreuer/in festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Studiengangs beschränkt. Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation des/der Studierenden. Sie darf zuvor nicht – weder ganz noch auszugsweise – in dieser oder einer anderen Form veröffentlicht worden oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

(2) [Bestellung eines Betreuers / einer Betreuerin]

Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jede/n Studierende/n eine/n Betreuer/in für die Masterarbeit. Zu Betreuern/innen können die im Rahmen des Studiengangs tätigen Universitätsprofessoren/innen und Lehrbeauftragten bestellt werden.

(3) [Fremdsprachlich verfasste Masterarbeit]

Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in einer Fremdsprache abgefasst werden. In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.

(4) [Verfahren]

Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag des/der Studierenden jederzeit nach Aufnahme des Studiengangs durch den Studien- und Prüfungsausschuss zugewiesen, spätestens jedoch mit Ende des zweiten Studienseesters. Hat der/die Studierende bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema vorgeschlagen, wird ein Thema durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung besteht eine Bearbeitungszeit von vier Monaten. Im Falle der unentschuldigten Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht korrigiert;

die Masterarbeit gilt als nicht bestanden. Im Falle einer entschuldigten Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag des/der Studierenden um bis zu einen Monat verlängern. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) [Beizufügende Erklärungen]

Der/die Studierende hat schriftlich zu erklären, dass

- er/sie die eingereichte Masterarbeit im Rahmen des Studiengangs selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat,
- die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
- die eingereichte Masterarbeit weder ganz noch in Teilen als Veröffentlichung erschienen oder zur Veröffentlichung vorgesehen ist.

(6) [Bewertung]

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/-innen bewertet, von denen einer/eine der Betreuer oder die Betreuerin ist. Die Gutachter/innen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt; mindestens ein/e Gutachter/in muss habilitiertes Mitglied der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die Endnote ergibt sich entsprechend § 10 Abs. 2 aus dem Mittel der Einzelbenotungen der Gutachter/innen. Bewertet einer oder eine Gutachter/in die Arbeit mit weniger als vier Punkten oder weichen die Beurteilungen um mehr als drei Punkte voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Gutachter/in bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(7) [Endgültiges Nichtbestehen, Wiederholung]

Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist das Verfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 14 Teilnahmezertifikat

In begründeten Fällen stellt der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden ein Zertifikat über die Teilnahme an einzelnen Modulen aus. Das Zertifikat enthält eine Aufstellung der belegten Veranstaltungen sowie die Modulnote. Auf besonderen Antrag hin kann die erzielte Note als relativer Wert entsprechend § 15 Abs. 3 aufgeführt werden.

§ 15 Gesamtnote

(1) [Zusammensetzung der Gesamtnote]

Die Gesamtnote des Studiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen

- zu 15 % aus der Modulnote des interdisziplinären Moduls,
- zu 20 % aus der Modulnote des Schwerpunktmoduls,
- zu je 12,5 % aus den Modulnoten der Grundlagenmodule,
- zu 15 % aus der Modulnote des Seminarmoduls und
- zu 25 % aus der Masterarbeit.

(2) [Gesamtnote]²

Die Gesamtnote lautet:

- sehr gut bei 14,00 bis 18,00 Punkten
- gut bei 11,50 bis 13,99 Punkten
- vollbefriedigend bei 9,00 bis 11,49 Punkten
- befriedigend bei 6,50 bis 8,99 Punkten
- ausreichend bei 4,00 bis 6,49 Punkten
- mangelhaft bei 1,50 bis 3,99 Punkten
- ungenügend bei 0 bis 1,49 Punkten.

(3) [ECTS-Gesamtnote]³

Zudem erhält der oder die Studierende eine ECTS-Gesamtnote:

- Grade A zu den besten 10 % gehörend
- Grade B zu den nächstbesten 25 % gehörend
- Grade C zu den nächstbesten 30 % gehörend
- Grade D zu den nächstbesten 25 % gehörend
- Grade E zu den nächstbesten 10 % gehörend
- Grade FX durchgefallen – zum Bestehen des Studiengangs ist weitere Arbeit erforderlich
- Grade F durchgefallen – zum Bestehen des Studiengangs ist erhebliche Arbeit erforderlich.

Vergleichsmaßstab sind die entsprechend dieser Ordnung vergebenen Noten.

² Notenstufen entsprechend § 17 Abs. 2 JAG NW in der Fassung vom 11.03.2003.

³ ECTS-Grades entsprechend der ECTS Users' Guide vom 17.08.2004.

(4) [Bekanntgabe der Gesamtnote]

Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt dem/der Studierenden die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 16 Prüfungsverfahren

(1) [Täuschungs- bzw. Ordnungsverstöße]

Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) [Schreibverlängerung, Prüfung in anderer Form]

Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, ganz oder teilweise in der vorgegebenen Zeit oder Form abzulegen, so wird ihm/ihr gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) [Einsichtnahme]

Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17 Kreditpunkte nach dem ECTS

Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Kreditpunkte nach dem European Credit Points Transfer System (ECTS) vergeben,

- 8 Kreditpunkte für das interdisziplinäre Modul,
- je 7 Kreditpunkte für ein Grundlagenmodul,
- 13 Kreditpunkte für das Schwerpunktmodul sowie
- 10 Kreditpunkte für das Seminarmodul.

Die bestandene Masterarbeit wird mit 15 Kreditpunkten bewertet.

§ 18 Masterurkunde

(1) [Verleihung]

Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Master of Laws (Informationsrecht)" (LL.M. Informationsrecht). Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in unterzeichnet.

(2) [Inhalt]

Die Urkunde enthält die Gesamtnote und weist die Teilleistungen aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt.

- (3) [Berechtigung zur Führung des Grads]
Mit Aushändigung der Urkunde ist der/die Studierende berechtigt, den Mastergrad zu führen.
- (4) [Begleitende Dokumente]
Der/die Studierende erhält nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zusätzlich zur Masterurkunde ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht. Außerdem erhält er/sie ein Transcript of Records, in dem die Modulbezeichnungen, Prüfungen, Noten und Kreditpunkte ausgewiesen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit und Entziehung

- (1) [Verleihung]
Ergibt sich vor der Aushändigung der Masterurkunde, dass sich der/die Studierende bei den Studienleistungen einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Mastergrads irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Verleihung versagt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der/des Betroffenen durch den/die Dekan/in.
- (2) [Gründe für die Entziehung des Mastergrads]
Nach Aushändigung der Masterurkunde kann der Mastergrad wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erworben worden ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (3) [Beschluss der Entziehung]
Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der/des Betroffenen durch den/die Dekan/in. Die Entscheidung ist binnen 12 Monaten nach Kenntnis des/der Dekans/in von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Abs. 2 zu treffen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Zugleich treten die bisherige Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluss eines Masters of Laws (LL.M. Informationsrecht) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7.12.2004 und die bisherige Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluss eines Masters of Laws (LL.M. Informationsrecht) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.07.2009.

Düsseldorf, den 25.08.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written over a faint, stylized outline of a triangle.

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.